

Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG

über die Versetzung der in der Behörde für Schule und Berufsbildung
sowie im Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
tätigen Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister
sowie deren mitarbeitenden Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner, Maschinen-
meisterinnen und –meister, Pförtnerinnen und Pförtner, Betriebsarbeiterinnen und
–arbeiter.

Zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat als oberste Dienstbehörde – Personalamt –

einerseits

und
dem dbb hamburg
- beamtenbund und tarifunion -,
sowie
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

SBH | Schulbau Hamburg ist der Dienstleister für alle Bau- und Bewirtschaftungsaufgaben an staatlichen Schulgebäuden. Hausmeisterleistungen stellen einen wichtigen Beitrag für die Infrastruktur an Schulen dar. Vor diesem Hintergrund sollen die noch in der Behörde für Schule und Berufsbildung tätigen Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sowie deren mitarbeitenden Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner, Maschinenmeisterinnen und –meister, Pförtnerinnen und Pförtner, Betriebsarbeiterinnen und -arbeiter in den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg versetzt werden. Dies gilt auch für die Arbeitsassistentinnen und –assistenten, die schwerbehinderten Menschen aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis bei der Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die bei der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) beschäftigten Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sowie deren mitarbeitenden Ehegatten bzw.

Partnerinnen und Partner, Maschinenmeisterinnen und -meister, Pförtnerinnen und Pförtner, Betriebsarbeiterinnen und -arbeiter. Dies gilt auch für die Arbeitsassistentinnen und -assistenten, die schwerbehinderten Menschen aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis bei der Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen.

§ 2

Versetzung der Beschäftigten, Arbeitsplatzsicherung

- (1) Die in § 1 genannten Beschäftigten werden, soweit ein vertragliches Arbeitsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg besteht, mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung zum Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg versetzt (Anlage 1: Liste der betroffenen Personen, Stand: 10. Januar 2014). Die Mitbestimmung der Personalräte nach § 87 HmbPersVG wird durch diese Vereinbarung ersetzt.
- (2) Die Versetzung der Beschäftigten zum Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.
- (3) Mit der Versetzung bleibt der Einsatzort unberührt. Bei zukünftigen Versetzungen oder Umsetzungen werden alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse des Betroffenen bzw. der Betroffenen ergeben, angemessen berücksichtigt.
- (4) Bei der Versetzung der Beschäftigten bleibt das Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg bestehen.
- (5) Die im Teilhabeerlass und anderen Regelungen zum Schutz von schwerbehinderten Menschen in der Freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Rechte und Pflichten gelten fort.

§ 3

Ombudsperson

- (1) Für die nach § 2 versetzten Beschäftigten werden beim Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg bis zur konstituierenden Sitzung des Personalrats der nächsten Personalratswahl zwei Stellen für Vertrauenspersonen als Ombudspersonen eingerichtet. Die mit der Aufgabe der Ombudsperson beauftragten Beschäftigten werden entsprechend ihrem Zeitanteil für diese Aufgabe von ihren übrigen arbeitsvertraglichen Pflichten im Umfang der geschaffenen zwei Stellen freigestellt. Die Besetzung der Stellen der Ombudspersonen soll im Einvernehmen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften geschehen.
- (2) In diesem Zeitraum sind die Ombudspersonen Ansprechpartner/innen der betroffenen Beschäftigtengruppen in allen Belangen und zugleich Bindeglied zu den Vertretern von SBH | Schulbau Hamburg.

- (3) Die Ombudspersonen stellen die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl zur Dienststelle als auch zum Personalrat sicher.

§ 4 **Erhalt bisheriger Regelungen**

- (1) Dienstvereinbarungen an staatlichen Schulen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 13 Hmb-PersVG sind auch nach der Versetzung der Betroffenen zu der Dienststelle SBH | Schulbau Hamburg weiter entsprechend anzuwenden. Sie gelten bis zum Ersatz durch eine entsprechende Dienstvereinbarung mit dem Personalrat SBH | Schulbau Hamburg für den in § 1 genannten Personenkreis fort.
- (2) Für die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sowie Betriebsarbeiterinnen und Betriebsarbeiter gilt weiterhin die „Vorläufige Dienstordnung für Schulhausmeister und Betriebsarbeiter in staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17.12.1999“ sowie die „Dienstvereinbarung zwischen dem Personalrat und der Behörde für Bildung und Sport über die Verteilung der Arbeitszeit von Hausmeisterinnen, Hausmeistern und Hausmeisterpaaren an Schulen vom 15.02.2007“ bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung.
- (3) Die Entscheidung im Einzelfall, ob eine Schule bei inklusiver Beschulung als Behindertenschule oder Einrichtung für schwerbehinderte Menschen einzuordnen ist und daher auch für die nach § 2 versetzten Beschäftigten eine Arbeitszeit von 38, 5 Wochenstunden gilt, trifft die Behörde für Schule und Berufsbildung nach geltendem Tarifrecht im Einvernehmen mit SBH | Schulbau Hamburg; die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sind anzuhören.
- (4) Die nach § 2 versetzten Beschäftigten werden ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der bisher wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben weiterbeschäftigt. Dies gilt für den Fall, dass deren Vertrag auch die Mitarbeit der Partnerinnen und Partner umfasst, auch für diesen Personenkreis (Anlage 2: Liste der betroffenen Personen, Stand: 10.01.2014).

§ 5 **Dienstwohnungen**

Die zu SBH | Schulbau Hamburg versetzten Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister behalten ihre im Rahmen ihres jeweiligen Arbeitsverhältnisses zugewiesenen Hausmeisterdienstwohnungen. SBH | Schulbau Hamburg übernimmt die Funktion der hausverwaltenden Dienststelle im Sinne der Dienstwohnungsvorschriften. Im Übrigen gelten die jeweiligen Regelungen der Freien und Hansestadt Hamburg fort.

§ 6 Härtefallregelungen

Persönliche Härten im Einzelfall, die über die mit der Neuorganisation allgemein verbundenen Veränderungen hinausgehen, sollen einvernehmlich und sozialverträglich mit Beteiligung des Personalrates und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ausgeglichen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft.

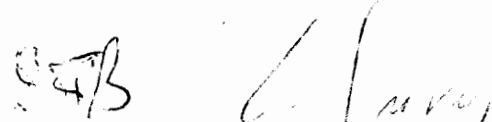
Hamburg, den 14.1.14

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat



.....
Bettina Lentz

.....
Rudolf Klüver
dbb hamburg
beamtenbund und tarifunion



.....
Carlos Sievers
Deutscher Gewerkschaftsbund
-Landesbezirk Nord -

Arbeitgeberrichtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) über die Zahlung einer pädagogischen Schulzulage

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei SBH Schulbau Hamburg als Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister beschäftigt sind.
- (2) Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sind Hausmeister und Hausmeisterinnen in staatlichen, allgemein- und berufsbildenden Schulen. Sie stellen sicher, dass das Gebäude (einschließlich Grundstück) und das dort befindliche Inventar für den vorgesehenen Zweck in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung steht. Darüber hinaus übernehmen sie wichtige Aufgaben zur Unterstützung des pädagogischen Personals der Schule.
- (3) Die Richtlinie gilt nicht für mitarbeitende Partnerinnen und Partner, Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister, Betriebsarbeiterinnen und Betriebsarbeiter.

§ 2

Regelungsgegenstand

Die Schulreform in der FHH und deren dauerhafte Umsetzung sowie die Einführung der flächendeckenden ganztägigen Betreuung (GBS) und der weitere Ausbau des Ganztagsbetriebs von 7.00 - 18.00 Uhr sowie die Umsetzung der Inklusion führen zu besonderen, zusätzlichen auch pädagogischen Anforderungen an die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister.

Dies sind insbesondere:

- die Beteiligung an der Vermittlung sozialer Kompetenzen für die Schülerinnen und Schüler in den Pausen und in der Ganztagsbetreuung,
- die Beteiligung an der Vermittlung ökologischer Verhaltensweisen und Werte, unter anderem z.B. im Projekt „fifty/fifty“ (spezifisches Projekt zur Energieeinsparung),
- die Einbindung der Schülerinnen und Schüler in die Schulorganisation zur Vermittlung von Selbstorganisation in der Praxis auf dem Gebiet der einfachen, mechanischen Tätigkeiten,
- die Vermittlung von Inhalten auch außerhalb der klassischen Schüler/Lehrer-Beziehung.

Aufgrund dieser bislang nicht berücksichtigten auch erzieherischen Inanspruchnahme erhalten die bei SBH Schulbau Hamburg beschäftigten Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister eine außertarifliche Zulage in Form einer pädagogischen Schulzulage.

§ 3

Höhe der pädagogischen Schulzulage

Die pädagogische Schulzulage beträgt monatlich 25,00 Euro. Die Zulage ist nicht dynamisch und nicht abbaubar¹.

§ 4

Überleitungsregelung

- (1) Die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern, die am 01.04.2014 von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) aufgrund der „Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Versetzung der in der Behörde für Schule und Berufsbildung sowie im Hamburger Institut für Berufliche Bildung tätigen Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sowie der mitarbeitenden Partnerinnen und Partner, Maschinenmeisterinnen und –meister, Betriebsarbeiterinnen und –arbeiter“ zu SBH Schulbau Hamburg versetzt werden, sind tarifrechtlich eingruppiert.
- (2) Das sich aus dem der Eingruppierung entsprechenden Tabellenentgelt und der Gewährung der pädagogischen Schulzulage nach § 3 ergebende Entgelt darf nicht geringer sein als das Entgelt (ohne unständige Bezüge), das die/der Beschäftigte zum Stichtag 31.03.2014 bei der BSB oder beim HIBB erhalten hat (Besitzstandssicherung). Sollte sich im Einzelfall ein geringeres Entgelt ergeben, erhält der/die betroffene Beschäftigte eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz. Die Besitzstandszulage ist nicht dynamisch und nicht abbaubar (Begriffsbestimmung siehe Fußnote 1).
- (3) Bei den Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern, die bereits vor dem 01.04.2014 zu SBH Schulbau Hamburg übergeleitet wurden, bleiben die bei Überleitung vereinbarten Rechte bestehen. § 3 findet keine Anwendung.

§ 5

Schlussbestimmung

Die Arbeitgeberrichtlinie tritt zum 01.04.2014 in Kraft.

¹ Nicht dynamisch bedeutet, dass die pädagogische Schulzulage nicht an linearen Erhöhungen und Tarifierpassungen teilnimmt. Absenkungen der Bezüge führen nicht zu einer Neuberechnung oder Erhöhung der Zulage.

Nicht abbaubar bedeutet, dass lineare Erhöhungen, sonstige Tarifierpassungen, Höhergruppierungen und andere Anpassungen der monatlichen Bezüge nicht auf die pädagogische Schulzulage angerechnet werden. Nicht angerechnet werden auch Einmal- und Jahressonderzahlungen sowie Überstundenbezüge und andere unständige Bezügebestandteile.